

Kundmachung

Gemäß § 29 Abs. 3 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007 idgF. wird das folgende Grab als **Heimgefallen** gekennzeichnet:

Friedhof	Grabnummer/-art	Beigesetzte Personen
Vestenthal	119 - Einzelgrab	Johann Schrattbauer (im Jahr 1982)
		Rosina Schrattbauer (im Jahr 1985)

Der bisherigen benützungsberechtigten Person wird aufgetragen, das Heimgefallen Grabdenkmal und die sonstigen Bauteile der als gekennzeichneten Grabstelle nach Ablauf der Kundmachungsfrist von 4 Monaten auf eigene Kosten aus dem Friedhof zu entfernen. Andernfalls geht über, die der bisherigen auf die Gemeinde das Eigentum benützungsberechtigten Person die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann.

Informationen zur Auflassung bzw. Weiterführung der angeführten Grabstelle erhalten Sie am Gemeindeamt Haidershofen als Friedhofsverwaltung, 07434 42813.

Gemeinde Hajdershofen

Michael Strasser

Bürgermeister

Angeschlagen am:

01.09.2025

Abzunehmen am:

01.01.2026

Abgenommen am: